

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



Bundesgericht

Beschluss

BG 2-2025

In dem Revisionsverfahren

des T. ...,

- Revisionsführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt,

gegen

die H...,

- Revisionsgegnerin -

Beteiligter: D.....,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf den Wiederaufnahmeantrag des Beteiligten vom 19. Juni 2025 am

20. Juni 2025

durch
den Vorsitzenden,
den Beisitzer,
den Beisitzer

beschlossen:

1. Der Wiederaufnahmeantrag des Beteiligten wird abgelehnt.
2. Die vom Beteiligten gezahlte Verfahrensgebühr verfällt zu Gunsten des DHB.
3. Der Beteiligte trägt die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens.
4. Die Festsetzung der Auslagen des Wiederaufnahmeverfahrens bleibt der Geschäftsstelle des DHB überlassen.
5. Der Streitwert für das Wiederaufnahmeverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Der gemäß § 62 der Rechtsordnung (RO) gestellte Antrag des Beteiligten,

das durch Revisionsurteil vom 11. Juni 2025 rechtskräftig abgeschlossene Verfahren
wiederaufzunehmen,

hat keinen Erfolg.

Die Voraussetzungen für die vom Beteiligten beehrte Wiederaufnahme sind nicht erfüllt.

Nach § 62 Abs. 1 RO ist die Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren zulässig, wenn der durch die Entscheidung Beschwerde neue Tatsachen behaupten oder neue Beweismittel angeben kann, die noch nicht Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens waren und ohne sein/ihr Verschulden bisher nicht geltend gemacht werden konnten. Des Weiteren ist Voraussetzung für die Zulassung des Wiederaufnahmeverfahrens - gemeint sein kann damit nur die Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Verfahrens -, dass die neuen Tatsachen oder neuen Beweismittel zu einer anderen, für den/die Beschwerkten günstigeren Entscheidung führen könnten und innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Rechtsinstanz mitgeteilt worden sind (§ 62 Abs. 2 Satz 1 RO). Der Beschwerde hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens glaubhaft

zu machen, warum er/sie jetzt erst die neuen Tatsachen behaupten oder die neuen Beweismittel angeben konnte (§ 62 Abs. 2 Satz 2 RO).

Hier dürfte es schon an der Behauptung neuer Tatsachen bzw. der Angabe neuer Beweismittel fehlen. Jedenfalls war der Beteiligte nicht ohne Verschulden daran gehindert, die aus seiner Sicht neuen Tatsachen und Beweismittel bereits vor Ergehen des Revisionsurteils am 11. Juni 2025 geltend zu machen.

Neue Beweismittel gibt der Beteiligte in seiner Antragschrift nicht an. Als „neue“ Tatsache führt er an, dass „seine Spieler zum größten Teil im Urlaub sind, weil die Spielzeit eigentlich beendet ist, Urlaub könnten die Spieler nur in der spielfreien Zeit nehmen, der Trainingsstart sei erst auf den 07. Juli 2025 datiert, der gewährte Urlaub könne nicht widerrufen werden“.

Es sei dahingestellt, ob es sich dabei um die Geltendmachung neuer Tatsachen im Sinne des § 62 Abs. 1 RO handelt. Jedenfalls trifft den Beteiligten ein Verschulden an der „späten“ Geltendmachung. Seit der Einlegung des Einspruchs des Revisionsführers gegen die Wertung des Spiels Nr. 2-29-255 war dem Beteiligten klar, dass eine Wiederholung des Spiels im Raum stand, denn genau dieses begehrte der Revisionsführer mit dem von ihm eingelegten Einspruch. Ein Vertrauen in den Bestand der ursprünglichen Spielwertung konnte sich für den Beteiligten nicht durch das Urteil des Bundessportgerichts vom 12. Mai 2025 – BSpG 2 K 01/2025 – ergeben, denn gegen dieses hat der Revisionsführer gerade Revision eingelegt. Schließlich hat der Vorsitzende die Verfahrensbeteiligten, auch den Beteiligten, noch am Abend des letzten regulären Spieltags nach Beendigung aller Spiele, nämlich kurz nach 20 Uhr darauf hingewiesen, dass eine Verfahrenseinstellung von Amts wegen nicht in Betracht kommt und eine Sachentscheidung nur dann nicht ergehen könnte, wenn Revisionsführer und Revisionsgegnerin übereinstimmende Hauptsacheerledigungserklärungen abgäben. Wie es dem Beteiligten bei diesem Sachverhalt, wie er ausführt, „nicht bekannt gewesen sein konnte, dass es zu einem Wiederholungsspiel kommt“, erschließt sich dem Bundesgericht nicht im Ansatz. Spätestens nach der Mitteilung des Vorsitzenden vom Abend des 7. Juni 2025 war der Beteiligte gehalten, die aus seiner Sicht entscheidungserheblichen Tatsachen vorzutragen. Bis zum Ergehen des Revisionsurteils bestand dafür auch ausreichend Zeit. Eine vermeintliche Unkenntnis darüber, dass ein Wiederholungsspiel „außerhalb der Saison stattfinden würde“, vermag den Beteiligten nicht zu entlasten. Zum einen gehört ein aufgrund des Urteils einer Rechtsinstanz angeordnetes Wiederholungsspiel zur Spielsaison einer Mannschaft (vgl. § 9 Abs. 1 Spielordnung), zum anderen ist der Umstand, dass spieltechnische Folgerungen, z.B. Wiederholungsspiele aus einem Urteil auch noch nach Abschluss der Spielsaison möglich sind, im Geltungsbereich der RO allgemein bekannt und in § 9 RO ausdrücklich normiert. Auch wenn sich aus den für die Saison 2024/2025 maßgeblichen

Durchführungsbestimmungen etwas Abweichendes ergeben sollte, lag es für den Beteiligten nach dem Hinweis des Vorsitzenden vom Abend des 7. Juni 2025 auf der Hand, sich zur Sache einzulassen. Selbst wenn sich der Beteiligte darauf verlassen haben sollte, dass Revisionsführer und –gegnerin schon übereinstimmende Hauptsacheerledigungserklärungen abgeben würden, so war dieses „Vertrauen“ jedenfalls mit der Mitteilung des Revisionsführers vom 9. Juni 2025, dass man eine Sachentscheidung wünsche, nicht mehr ernsthaft gerechtfertigt. Auch danach bestand noch ausreichend Zeit, sich zur Sache zu melden.

Soweit der Beteiligte anmerkt, „dass es überaus verwerflich sein dürfte, Spielern vorzuwerfen, in den Urlaub zu gehen“, sei klargestellt, dass das Bundesgericht einen solchen Vorwurf zu keiner Zeit erhoben hat. Vorzuwerfen ist allen Verfahrensbeteiligten allenfalls, dass sie quasi für sich das Spieljahr 2024/2025 mit dem letzten Spieltag beendeten, ohne jedwede Vorsorge für den Fall der erkennbar im Raum stehenden evtl. Anordnung eines Wiederholungsspiels zu treffen.

Die Ausführungen auf den Seiten 3 bis 6 der Antragschrift, beginnend mit: „Zur Spielerheblichkeit“, verhalten sich zu Rechtsansichten des Beteiligten. Tatsachenbehauptungen und Beweismittel im Sinne des § 62 RO werden damit nicht behauptet bzw. geltend gemacht.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf den §§ 59 Abs. 1, 59a RO. Die Streitwertfestsetzung ergeht gemäß § 59a Abs. 2 RO.